

ist, zu überzeugen. Selbst vom eigenen Standpunkt des Verfassers aus ist die Nichtberücksichtigung (S. 53) des Naturallohns (Kost und Wohnung) eine monströse Privilegierung der ländlichen Arbeit und des Geringes. Wir möchten sehr wünschen, dass die nordd. Bundesgesetzgebung, ehe sie die Entscheidung trifft, eine Enquête veranstalte, bei welcher nach der juristischen Seite Männer vom Schlage des Verfassers gewiss zuerst gehört zu werden verdienen, aber auch Andere gehört werden müssen. (Die Citate aus Rau über den Lohn genügen nicht, diese Fragen zu lösen.) Die Lohnstatistik wäre aus Anlass derartiger Fragen von Seite der Regierungen zu cultiviren; ohne bedeutende Fortschritte in der Statistik der Löhne wird man mit einer Anzahl von Problemen, die zu den dringlichsten in Wissenschaft und Gesetzgebung gehören, so ziemlich im Finstern tappen. Gute Einzelarbeiten aus diesem Gebiete, z. B. die nicht pessimistische Darstellung des preussischen Regierungsrathes L. Jacobi über „die Arbeitslöhne in Niederschlesien“ (Engels Zeitschrift 1868. Nr. 10—12) wären wohl geeignet, unseren juristisch gewissenhaften Verfasser in Annahmen aus dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens behutsam zu machen.

---

**A. Zacke, über Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867.** Die Schrift behandelt eingehend die Beschlussfassung der Richtercollegien und liegt insoweit ausserhalb der Domäne dieser Zeitschrift. Doch wird überall, wenn gleich kurz, auch auf politische Versammlungen Bezug genommen. Fleissige Arbeiten dieser Art sind für unsere versammlungsreiche Zeit wohl am Platze; Bentham hat in diesen Materien noch viel zu thun übrig gelassen. Auf das der Schrift vorangeschickte Litteraturverzeichniss zur Frage machen wir besonders aufmerksam.

---

— **e. Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins von A. Koller, 7. u. 8. Heft.** Wir können nicht umhin, auf die ausgezeichnete Koller'sche Sammlung wiederholt empfehlend aufmerksam zu machen. Es liegt nun mit dem 7. u. 8. Heft der erste 1234 Seiten umfassende Band abgeschlossen vor uns, mit einem ungemein reichen und wohlgeordneten Material. Gesetzgebung, Ordnungswesen und auswärtige Politik des norddeutschen Bundes finden eine vollständige Quelldarstellung. Dazu kommen vorzügliche Beigaben durch vollständigen Abdruck der politisch wichtigen Gesetze anderer Staaten. Wir erwähnen insbesondere die werthvolle vollständige Mittheilung der neuen englischen Wahlreformgesetze (nebst historischer Einleitung) und den Abdruck des französischen, sowie des österreichischen Wehrgesetzes und des französischen Press- und Versammlungsgesetzes. Ein Separatabdruck der neuen englischen Wahlgesetze mit be-